

# Satzung

Beschlossen Mitgliederversammlung 20.10.2016, Änderungen durch Beschluss der Mitgliederversammlung 2011 und 2016

## § 1 NAME; RECHTSFORM UND SITZ

Der Verein führt den Namen *Kunstverein Deggendorf e.V.*

Er hat seinen Sitz in Deggendorf und ist im Vereinsregister unter der Nummer 534/2014 eingetragen.

## § 2 ZWECK UND AUFGABEN

1. Der Verein sieht seine Aufgabe darin, die bildenden Künste in Deggendorf zu fördern und das Interesse hierfür zu wecken.

Insbesondere hat der Verein folgende Aufgaben:

- Ausstellung von Werken der bildenden Kunst, Kollektivausstellungen von Gruppen, Künstlern und Nachwuchs;
- Veranstaltung von Vorträgen und Diskussionen über alte und zeitgenössische Kunst;
- Durchführung von Kunstreisen und Führungen;
- Austausch von Ausstellungen mit Kunstvereinen des In- und Auslands;
- Aufnahme und Pflege der Verbindung zu den übrigen Kunstvereinen.

2. Der Verein bekennt sich zu den Grundsätzen der künstlerischen Freiheit. Er ist frei von parteipolitischen, rassistischen und religiösen Bindungen. Er vertritt den Grundsatz der Toleranz und bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Anteile am Überschuss und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwen-

dungen aus Mitteln des Vereines erhalten. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

4. Die Ämter und Funktionen im Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Vereinstätigkeiten auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwands- und Funktionsentschädigung nach den Bestimmungen des EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über die entgeltliche Vereinstätigkeit nach Satz 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbedingungen. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

### **§ 3 MITGLIEDSCHAFT**

1. Der Kunstverein Deggendorf e.V. hat ordentliche und fördernde und Mitglieder. Jugendliche können mit Beginn des 14. Lebensjahres mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten Mitglied werden. Juristische Personen können nur fördernde Mitglieder werden.
2. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch Austritt  
Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum 31. Dezember jeden Jahres schriftlich erklärt werden.
  - b) durch Ausschluss
    - Mit Beschluss des Vorstands, wenn das Mitglied nach erfolgter schriftlicher Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand bleibt;
    - Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung des Vereins sowie bei grob vereinschädigendem Verhalten kann der Vorstand bei der Mitgliederversammlung ein Ausschlussverfahren einleiten. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit und ist endgültig. Sie ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen

und wird wirksam mit schriftlicher Bekanntgabe gegenüber dem Mitglied

Austritt oder Ausschluss befreien die Mitglieder nicht von bestehenden finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

#### **§ 4 BEITRÄGE UND SONSTIGE EINNAHMEN**

1. Der Verein ist berechtigt, von seinen Mitgliedern Beiträge und Gebühren zu erheben.
2. Über die Einführung von Beiträgen entscheidet die Mitgliederversammlung des Vereins, über Gebühren der Vorstand.
3. Einzelheiten über Einführung und Höhe werden durch die Ordnungen des Vereins festgelegt.

#### **§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

1. Die Mitglieder haben das Recht, die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, die Ordnungen, Beschlüsse, Ausschreibungen und Entscheidungen des Vereins zu befolgen.

#### **§ 6 ORGANE DES VEREINS**

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Beirat.

#### **§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

1. Die Mitgliederversammlung wird in der Regel einmal jährlich vom 1. Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung (zur Mitgliederversammlung) muss mindestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich,

auf der Homepage des Vereins oder durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde, in der der Verein seinen Sitz hat, erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung bzw. die Veröffentlichung folgenden Tag.

2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - Entgegennahme der Tätigkeitsberichte;
  - Genehmigung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr;
  - Entlastung des Vorstands;
  - Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan;
  - Beschlussfassung über Anträge;
  - Wahlen

## **§ 8 AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

1. Wenn es das Interesse des Vereins erfordert, kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder einen entsprechend begründeten Antrag stellt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrages statt zu finden.
2. Die Bestimmungen über die Mitgliederversammlung finden auch auf die außerordentliche Mitgliederversammlung entsprechende Anwendung mit Ausnahme der Einberufungsfrist, für die eine angemessene Zeitspanne ein zu halten ist.

## **§ 9 STIMMRECHTE BEI DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

1. Bei der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr nur eine Stimme.
2. Eine Übertragung von Stimmen auf andere ist nicht zulässig.

## **§ 10 VERFAHREN UND ANTRÄGE**

1. Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag durch Beschluss ausgeschlossen werden.

2. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Es ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
3. Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, entscheidet die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
4. Anträge können vom Vorstand, dem Beirat und den Mitgliedern eingebracht werden.
5. Einzelheiten über die Tagesordnung, Leitung, Wahlen und Beschlüsse enthält die Geschäfts- und Verwaltungsordnung.

## **§ 11 VORSTAND**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem
  - 1. Vorsitzenden,
  - 2. (stellvertretenden) Vorsitzenden,
  - 3. Vorsitzenden,
  - Kassenführer und
  - dem Schriftführer.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Jedes Vorstandsmitglied kann nur ein Amt im Vorstand bekleiden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so bestimmt der Vorstand bis zur Neu- oder Nachwahl einen Vertreter.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich nach § 26 Abs. 1 S. 2 BGB durch den 1. Vorsitzenden und den 2. (stellvertretenden) Vorsitzenden vertreten, wobei jeder Einzelvertretungsberechtigt ist. Im Innenverhältnis kann bestimmt werden, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden handeln soll. Dem Abschluss von Verträgen und dem Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten, die finanzielle Auswirkungen haben, muss der Vorstand vorher zustimmen.
5. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. seines Vertreters.
7. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## **§ 12 BEIRAT**

1. Der Beirat des Vereins besteht aus der/dem
  - 1. Vorsitzenden,
  - 2. – stellvertretenden – Vorsitzenden,
  - 3. Vorsitzenden,
  - Schatzmeister(in),
  - Schriftführer(in),
  - 5 Kuratoren/innen und
  - der/dem Redakteur(in)

Soweit möglich sollen alle im Kunstverein vertretenen Kunstrichtungen durch einen Künstler im Kuratorium vertreten sein.

## **§ 13 KOMMISSIONEN UND AUSSCHÜSSE**

1. Es können Kommissionen und Ausschüsse gebildet werden.
2. Näheres regelt die Geschäfts- und Verwaltungsordnung.

## **§ 14 REVISION**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren für die Dauer von zwei Jahren.
2. Nur einer der beiden Revisoren kann wieder gewählt werden. Eine erneute Wiederwahl ist nicht zulässig.
3. Die Kasse muss im Rahmen der Finanzordnung mindestens einmal im Geschäftsjahr geprüft werden.

4. Die Revisoren haben das Recht, jederzeit die Kasse zu überprüfen. Auf Beschluss des erweiterten Vorstands müssen sie eine außerordentliche Revision vornehmen.

## **§ 15 WAHLEN**

1. Wählbar ist jedes volljährige Vereinsmitglied.
2. Gewählte Personen bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu einer Neuwahl oder der Bestimmung eines Nachfolgers im Amt.

## **§ 16 GESCHÄFTSJAHR**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§ 17 RECHTSGRUNDLAGEN**

1. Neben der Satzung bestehen zur Regelung der Aufgaben des Vereins folgende Ordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind:
  - die Geschäfts- und Verwaltungsordnung
  - die Finanzordnung
2. Die Ordnungen können mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung geändert werden.

## **§ 18 AUFLÖSUNG DES VEREINS**

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen, wenn die Auflösung als besonderer Punkt der Tagesordnung bekannt gegeben war. Zur Auflösung bedarf es der Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die STADT DEGGENDORF

## **§ 19 ÄNDERUNG DER SATZUNG**

Diese Satzung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen durch die Mitgliederversammlung geändert werden.

## **§ 20 GÜLTIGKEIT**

Die von der Mitgliederversammlung am 20.10.2016 beschlossene Fassung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.